

Stellungnahme VTG

Änderung der HundeV

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: -
 Geändert: **641.21/1819.11**
 Aufgehoben: -

Allgemeine Bemerkungen:

Der VTG bedankt sich beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft für die Möglichkeit zur Änderung der Hundeverordnung (HundeV) Stellung zu nehmen. Die Ad hoc Arbeitsgruppe begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen der Hundeverordnung.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf	Anträge VTG	Bemerkungen VTG
	Änderung der Hundeverordnung (HundeV)		
	I.		
	Der Erlass RB <u>641.21</u> (Hundeverordnung [HundeV] vom 16. Oktober 1984) (Stand 1. Mai 2023) wird wie folgt geändert:		
<p>§ 5 Meldungen bei Hundebissvorfallen</p> <p>¹ Meldestelle im Sinne von § 7b HundeG ist das Veterinäramt, welches die Meldungen zu statistischen Zwecken erfasst und an die zuständige Gemeinde oder das Veterinäramt des zuständigen Kantons zur Bearbeitung weiterleitet.</p>	<p>§ 5 Meldungen bei Hundebissvorfallen <u>und übermässigem Aggressionsverhalten</u></p> <p>¹_{bis} Für die Bearbeitung von Meldungen, die einen Hund einer potentiell gefährlichen Hunderasse betreffen, ist das Veterinäramt zuständig.</p>		<p><i>Die Arbeitsgruppe begrüsst die sinnvolle Ergänzung. Welche einer Anpassung an die gängige Praxis entspricht.</i></p>

<p>² Als erhebliche Verletzung eines Menschen oder eines Tieres gilt insbesondere jede Hundebissverletzung, die ärztlich beziehungsweise tierärztlich versorgt werden muss.</p>			
<p>§ 7 Herrenlose und entlaufene Hunde</p> <p>¹ Entlaufene Hunde sind von ihrem Halter unverzüglich öffentlich auszuschreiben.</p> <p>² Entlaufene Hunde sind von der Gemeinde in Gewahrsam zu nehmen und dem Halter zuzuführen. Die Auslagen für die Fütterung und Unterbringung des Hundes, für Nachforschungen und sämtliche weiteren Spesen sind vom Hundehalter zu tragen.</p> <p>³ Kann der Halter des Hundes nicht innert angemessener Frist ermittelt werden, wird der Hund auf Anordnung der Gemeinde an einem geeigneten Platz versorgt.</p> <p>⁴ Lässt sich der Hund nirgends unterbringen, wird er beseitigt. In diesem Falle trägt die Gemeinde die Kosten.</p>	<p>² Entlaufene Hunde sind von der Gemeinde in Gewahrsam zu nehmen und dem Halter zuzuführen. Die Auslagen für die Fütterung <u>und Unterbringung</u> des Hundes, für Nachforschungen und sämtliche weiteren <u>Spesen, Kosten</u> sind vom Hundehalter zu tragen.</p> <p>³ Kann der Halter des Hundes nicht innert angemessener Frist <u>ermittelt werden</u>, wird der Hund auf Anordnung der Gemeinde an einem geeigneten <u>Platz versorgt</u> <u>Ort neu platziert</u>.</p> <p>⁴ Lässt sich der Hund nirgends unterbringen, wird er <u>getötet und</u> beseitigt. In diesem Falle trägt die Gemeinde die Kosten.</p>	<p>² Entlaufene Hunde sind von der Gemeinde in Gewahrsam zu nehmen und dem Halter zuzuführen. Kann der Hund nicht umgehend dem Halter zugeführt werden, ist der Hund durch die Gemeinde vorübergehend geeignet unterzubringen. Die Auslagen für die Fütterung <u>und Unterbringung</u> des Hundes, für Nachforschungen und sämtliche weiteren <u>Spesen, Kosten</u> sind vom Hundehalter zu tragen.</p> <p>⁴ Lässt sich Kann der Hund nirgends unterbringen nicht neu platziert werden, wird er <u>getötet und</u> beseitigt. In diesem Falle trägt die Gemeinde die Kosten.</p>	
<p>§ 7d Bewilligungsausweis</p> <p>¹ Im Falle der Bewilligungserteilung erhält die gesuchstellende Person einen Ausweis mit</p>			

<p>folgenden Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Passfoto der gesuchstellenden Person 2. Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Rasse oder Rassetyp, Fellfarbe und Mikrochip-Nummer des bewilligten Hundes 3. Ausstellungsort, -datum und -behörde 4. Gültigkeitsdauer (befristet oder unbefristet bis auf Widerruf) <p>² Wird der bewilligungspflichtige Hund ausgeführt, ist der Bewilligungsausweis mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzuweisen.</p>	<p>³ Der Kollektivbewilligungsausweis kann abweichende Angaben enthalten.</p>		
<p>§ 7f Verweigerung der Bewilligung</p> <p>¹ Wird das Bewilligungsgesuch nicht innert der verlangten Frist eingereicht oder rechtskräftig abgewiesen oder wird die Bewilligung rechtskräftig widerrufen, ordnet das Veterinäramt die vorsorgliche Beschlagnahme oder die Einziehung des Hundes an.</p>	<p>¹ Wird das Bewilligungsgesuch nicht innert der verlangten Frist eingereicht oder rechtskräftig abgewiesen oder wird die Bewilligung rechtskräftig widerrufen, ordnet <u>beschlagnahmt</u> das Veterinäramt die vorsorgliche Beschlagnahme <u>oder den Hund und zieht diesen zur geeigneten Neuplatzierung ein. 1st keine Neuplatzierung möglich, veranlasst es die Einziehung</u> Tötung des Hundes an und die Beseitigung des Kadavers. Die Kosten für die Unterbringung und Versorgung bis zur Neuplatzierung sowie für die Tötung und Beseitigung trägt der Hundehalter.</p>		
	<p>§ 7g Befreiung von der Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Als anerkannte Labore gemäss § 3a Abs. 4 HundeG gelten in- und ausländische Labore, die über eine Zertifizierung nach ISO/ IEC 17025 oder eine Akkreditierung der Clinical Laboratory Improvement Amendments (CUA) oder der International Society for Animal Genetics (ISAG) verfügen. Das Veterinäramt kann auch Gentests anderer Labore akzeptieren, die über eine andere, gleichwertige</p>		

	<p>Zertifizierung oder Akkreditierung verfügen.</p> <p>² Die Probenahme für den Gentest gemäss § 3a Abs. 4 HundeG ist von einer Person durchzuführen, die über die Bewilligung zur Ausübung des Berufs als Tierarzt in eigener fachlicher Verantwortung verfügt. Das Veterinäramt kann auch andere Personen hierzu berechtigen oder die Probenahme selbst durchführen.</p> <p>³ Den Nachweis, dass der Gentest durch ein nach Abs. 1 anerkanntes Labor durchgeführt wurde, hat der Hundehalter auf seine Kosten zu erbringen.</p>		
<p>§ 8 Hundezüchter und Hundehandler</p> <p>¹ Als Hundezüchter oder Hundehandler im Sinne von § 10 Abs. 2 HundeG ist anerkannt,</p> <p>1. wer die gewerbsmassige Zucht von Hunden betreibt,</p> <p>2. wer gewerbsmassig mit Hunden Handel betreibt und im Besitze der kantonalen tierschutzrechtlichen Bewilligung ist und wer die dafür erforderlichen Einrichtungen besitzt.</p> <p>² Die Voraussetzungen sind durch die Hundesteuerbezugsstelle zu prüfen.</p>	<p>§ 8 <i>Aufgehoben.</i></p>		
<p>§ 9 Steuerbefreiung</p> <p>¹ Für die Befreiung von der Hundesteuer ist erforderlich:</p>	<p>¹ Für die Befreiung Im Sinne von der Hundesteuer ist erforderlich: § 13 HundeG gelten als steuerbefreite</p>		<p><i>Die ausführliche Auflistung der steuerbefreiten Hunde wird begrüsst.</i></p>

<p>1. für Diensthunde der Armee eine Bestätigung der militärischen Stelle</p> <p>2. für Diensthunde der Polizei eine Bescheinigung des Polizeikommandos</p> <p>3. für Diensthunde des Grenzwachtkorps eine Bescheinigung des Grenzwachtkommandos</p> <p>4. für Sanitätshunde der Nachweis Ober eine in der Stufe III mit Ausbildungskennzeichen (AKZ) absolvierte Prüfung in der Klasse Sanitätshund gemäss Leistungsheft der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft.</p>	<p>1. <u>Für Diensthunde: Hunde, die von der Schweizer Armee, vom Bundesamt für Zoll- und Grenzsicherheit (BAZG) oder von der Polizei für dienstliche Zwecke eingesetzt werden, oder Hunde, die für tierseuchen-, umwelt-, forst- oder jagd-polizeiliche Zwecke genutzt werden. Als Nachweis hierfür gilt eine entsprechende Bestätigung der militärischen zuständigen Stelle</u></p> <p>2. <u>Blindenführhunde: Hunde, die von sehbehinderten Personen oder von im gleichen Haushalt mit denselben lebenden Personen gehalten werden und auf welche die sehbehinderten Personen für Diensthunde der Polizei die Bewältigung ihres Alltags angewiesen sind. Als Nachweis hierfür gilt eine Bescheinigung entsprechende Bestätigung der zuständigen IV-Stelle oder des Polizeikommandos des behandelnden Arztes.</u></p> <p>3. <u>Behindertenhunde: Hunde, die von körperlich oder geistig eingeschränkten Personen oder von im gleichen Haushalt mil. denselben lebenden Personen gehalten werden und auf welche die körperlich oder geistig eingeschränkten Personen für Diensthunde des Grenzwachtkorps die Bewältigung ihres Alltags oder zur Milderung ihrer Gebrechen angewiesen sind. Als Nachweis hierfür gilt eine Bescheinigung entsprechende Bestätigung der zuständigen IV-Stelle oder des Grenzwachtkommandos behandelnden Arztes.</u></p> <p>4. <u>Für Sanitätshunde der Rettungshunde: Hunde, die als Sanitäts-, Katastrophen-, Suchhunde oder Ähnliches im Rettungswesen eingesetzt werden. Als Nachweis über hierfür gilt eine in entsprechende Bestätigung der Stufe III mit Ausbildungskennzeichen (AKZ)</u></p>		
---	--	--	--

<p>5. für <i>Katastrophen</i>- und Flächensuchhunde ein Ausweis über die Einsatzfähigkeit vom Schweizerischen Verein für Katastrophenhunde (SVKA)</p> <p>6. für Lawinenhunde eine Bescheinigung des Schweizerischen Alpen-Clubs oder der Nachweis über eine in der Stufe III mit Ausbildungskennzeichen (AKZ) absolvierte Prüfung in der Klasse Lawinenhunde gemäss Leistungsheft der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft</p> <p>7. für Blindenhunde die Funktion als Blindenführhund</p>	<p><u>absolvierte Prüfung in der Klasse Sanitätshund gemäss Leistungsheft der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft jeweiligen Rettungsorganisation</u></p> <p>5. <u>Herdenschutzhunde: Hunde, die für Katastrophen die weitestgehend selbständige Bewachung landwirtschaftlicher Nutztiere und Flächensuchhunde ein Ausweis über die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere eingesetzt werden. Als Nachweis hierfür gilt die Einsatzfähigkeit von Schweizerischen Verein für Katastrophenhunde (SVKA), bestandene Prüfung zur Eignung zum Herdenschutzhund sowie die Kennzeichnung als "anerkannter Herdenschutzhund" in der Datenbank nach Art. 30 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes (TSG).</u></p> <p>6. <u>Treibhunde: Hunde, die für Lawinenhunde eine Bescheinigung des Schweizerischen Alpen-Clubs oder das Treiben von gewerblich gehaltenen Nutztieren eingesetzt werden und einer von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Treibhunderasse (Gruppe 1, Sektion 2) oder Schweizer Sennenhunderasse (Gruppe 2, Sektion 3) angehören oder Mischlinge zwischen diesen Hunderassen sind. Als Nachweis über hierfür gelten eine in der Stufe III mit Ausbildungskennzeichen (AKZ) absolvierte Prüfung in der Klasse Lawinenhunde gemäss Leistungsheft der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft entsprechende Bestätigung des Landwirtschaftsamtes und ein entsprechender Abstammungsnachweis.</u></p> <p>7. <u>Jagdhunde: Hunde, die von einer gemäss Jagdgesetzgebung jagdberechtigten Person gehalten werden und für Blindenhunde die Ausübung der Jagd oder die Funktion als Blindenführhund Nachsuche zugelassen sind. Als Nachweis hierfür gilt die gültige Jagdkarte.</u></p>		
--	--	--	--

<p>² Für den Entscheid über die Steuerbefreiung ist die Hundesteuerbezugsstelle zuständig.</p>	<p>^{1bis} Den Nachweis dafür, dass einer der Steuerbefreiungstatbestände nach Abs. 1 erfüllt ist, hat der steuerpflichtige Hundehalter zu erbringen.</p> <p>^{1ter} Einmal von der Steuer befreite Hunde bleiben bis zu ihrem Ableben steuerbefreit, auch wenn sie die Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllen</p> <p>² Für den Entscheid über die Steuerbefreiung ist die Hundesteuerbezugsstelle <u>Gemeinde</u> zuständig. <u>Sie kann auch andere als die in Abs. 1 aufgeführten Nachweise akzeptieren.</u></p>	<p>^{1ter} Einmal von der Steuer befreite Hunde bleiben, sofern im selben Haushalt gehalten, bis zu ihrem Ableben steuerbefreit, auch wenn sie die Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllen.</p>	<p><i>Grundsätzlich begrüsst es die Arbeitsgruppe, nicht jährlich die betreffenden Nachweise verlangen zu müssen. Im Falle eines Halterwechsels ist jedoch keine Befreiung mehr erwünscht.</i></p> <p><i>Die Arbeitsgruppe begrüsst, dass die Kompetenz bei den Gemeinden liegt, auch andere als die aufgeführten Nachweise zu akzeptieren.</i></p>
<p>§ 10 Keine Hundesteuer</p> <p>¹ Keine Hundesteuer ist zu entrichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Wohnsitzwechsel des Hundehalters, sofern die Steuer des laufenden Jahres bereits in einer anderen Gemeinde des Kantons oder in einem anderen Kanton entrichtet wurde 2. für Hunde, die sich weniger als drei Monate im Kanton aufhalten 3. für Hunde, welche als Ersatz für einen bereits versteuerten Hund angeschafft 	<p>² Bei einem Zuzug eines Halters mit dem Hund aus einer anderen Gemeinde des Kantons oder</p>		<p><i>Für Hunde, welche gemäss Ziffer 3 als Ersatz für einen versteuerten Hund</i></p>

<p>werden</p>	<p>einem anderen Kanton, in welcher oder welchem die Steuer des laufenden Jahres noch nicht entrichtet wurde oder eine solche Steuer nicht erhoben wird, erfolgt die Steuerbemessung gemäss § 14 Abs. 1 HundeG.</p>	<p><i>Ergänzung</i></p> <p>Ziffer 4: für Hunde, welche nach einem Halterwechsel für das laufende Jahr bereits in einer anderen Gemeinde besteuert wurden.</p>	<p><i>angeschafft werden, muss keine Hundesteuer entrichtet werden. Die gleiche Regel soll zur Anwendung kommen, wenn ein bereits versteuerter Hund nach einem Halterwechsel in einer anderen Gemeinde gehalten wird.</i></p>
---------------	---	---	---